

## Übertrittsvereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

und

den Evangelisch-Reformierten Kirchen in Bückebug und Stadthagen wird hinsichtlich des Übertrittes von Kirchenmitgliedern folgendes vereinbart:

### I.

- (1) Will ein Kirchenmitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Ev.-Reform. Kirche Bückebug oder Stadthagen übertreten, so kann es dies bei dem Presbyterium der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Kirche erklären.
- (2) Will ein Kirchenmitglied der Ev.-Reform. Kirche zur Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe übertreten, so kann es dies bei dem Kirchenvorstand der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen ev.-luth. Kirchengemeinde erklären.
- (3) Die Vorschriften des § 1 des Nieders. Kirchenaustrittsgesetzes vom 04.07.1973 über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.
- (4) Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Erklärende zu unterschreiben hat. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muß sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertretende verlassen will.

- (5) Kirchenrechtliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern bleiben unberührt.

### II.

Sobald die kirchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, übersendet der Kirchenvorstand/das Presbyterium der Kirchengemeinde/Kirche unverzüglich eine pfarramtliche Abschrift der Übertrittserklärung (pfarramtliche Niederschrift oder notariell beglaubigte Urkunde) an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wie dem Standesbeamten wird Abschrift der Übertrittserklärung auch dem Kirchenvorstand/Presbyterium der Kirchengemeinde/Kirche übersandt, die der Übertretende verlassen will.

### III.

Die zuständigen kirchenleitenden Stellen beider Kirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im gütlichen Wege regeln.

### IV.

Die vertragschließenden Kirchen werden zu dieser Vereinbarung das Benehmen der Evang. Kirche in Deutschland und der Konföderation evang.-reform. Kirchen in Niedersachsen herstellen und ihre Kirchenvorstände/Presbyterien über die Anwendung der Vereinbarung, insbesondere auch über die maßgeblichen staatlichen Bestimmungen unterrichten.

Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Nieders. Ministerialblatt wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen bekanntgemacht werden.

Bückebug, den 20.04.1978

### Muster für eine Übertrittserklärung

Es erscheint Herr/Frau.....

(ggf. Geburtsname:) .....Beruf:.....

geb. :.....in .....

wohnhaft in:.....

ausgewiesen  
durch:..... und erklärt:

Ich bin Mitglied der.....Kirchengemeinde/Kirche in .....

und möchte in die .....Kirchengemeinde/Kirche in.....  
übertreten.

Diese Übertrittserklärung gilt auch für meine nachgenannten Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

a).....  
Name geb. am in

b).....  
Name geb. am in

c).....  
Name geb. am in

d).....  
Name geb. am in

Diese Übertrittserklärung gilt auch für meine nachfolgenden Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und durch ihre Mitunterschrift ihr Einverständnis mit der Erklärung bekunden:

e).....  
Name geb. am in Unterschrift

f).....  
Name geb. am in Unterschrift

(Kinder über 14 Jahren müssen eine selbständige Erklärung abgeben.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

....., den ..... (LS)